

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	2



An den

**Vorsitzenden des
Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz
Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss**

50667 Köln

Bezirksregierung, Raum H 455
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
0177 7473808 oder 0172-6431213
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de

www.gruene-regionalrat-koeln.de
www.gruene-regionalrat-duesseldorf.de

Köln, den 03.05.2021

Anfrage zur Sitzung des Braunkohlenausschusses am 28.05.2021

Sehr geehrter Herr Götz,

in der Videokonferenz zur Information über die Leitentscheidung am 26.04.2021 hatte die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN mehrere Fragen zur Trinkwasserversorgung gestellt. Da wir gebeten wurden die Fragen schriftlich zu stellen, damit sie ins Verfahren genommen werden können, erfolgt hier nun eine Auflistung unserer Fragen zur oben genannten Thematik.

Fragen zur Absicherung der Trinkwasserversorgung:

Sachverhalt:

In der Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bereich Trinkwasserschutz nur untergeordnet erwähnt. Zu entnehmen ist aber, dass der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim zukünftig eine überragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in der Erftscholle zukommt. Der Hinweis darauf, dass für das Wasserwerk Dirmerzheim keine förmlich festgesetzte Wasserschutzzone III A und erst recht nicht eine Wasserschutzzone IIIB festgesetzt ist, wird zur nur Kenntnis genommen.

In der Anlage 2 (S.86) zur „Zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden klarstellende Änderungen des Leitentscheidungstextes in den Erläuterungen auf Seite 27 (Kapitel 2.3) ausgeführt.

Dort heißt es: „Der im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim im Regionalplan Köln bereits festgelegte „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll mit Blick auf die Bedeutung des Einzugsgebietes für die zukünftige Wasserversorgung des

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	3

Südreivers und im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips überprüft und so angepasst werden, dass ein hohes (Anm.: gestrichen wurde das Wort „höheres“) Schutzniveau aufrecht erhalten bleibt. Auch das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet sollte bereits angemessen in die regionalplanerische Betrachtung eingestellt werden“.

[Quelle: Klarstellende Änderungen des Leitentscheidungstextes in den Erläuterungen auf Seite 27 (Kapitel 2.3) im 1. Spiegelstrich (Erläuterung).]

Obwohl die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ureigenste Aufgabe der Regionalplanung ist, besteht ein direkter Zusammenhang auch mit der Braunkohleplanung.

1. Fragen zum Wasserschutz:

- a) Wie wird für die Wassergewinnung Dirmmerzheim, die noch keine förmlich festgestellte Wasserschutzzone (IIIA/IIIB) hat, ein „hohes Schutzniveau“ des gesamten Einzugsbereiches sichergestellt? Wie erfolgt das genau?
- b) Welche planerischen Instrumente sollen hierzu angewendet werden?
- c) Wie soll der Einzugsbereich vor dem Hintergrund der Änderungen des Landeswassergesetzes, insbesondere der Aufhebung des Verbotes der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzonen, gesichert werden? Letztlich ist jede (Kies-) Abgrabung ein potentielles Risiko für die Trinkwassergewinnung.

2. Fragen zur Altlastenproblematik:

Mit Anstieg der Grundwasserstände wird befürchtet, dass Altablagerungen und Deponiestandorte wieder in Kontakt mit Grundwasser kommen. Die Aufgabe der Gefahreneinschätzung sollen die Kommunen und Kreise übernehmen. Dies ist kostenträchtig und bindet auch Fachpersonal.

- a) Wie viele Altlastenstandorte gibt es und wie verteilen sich diese sich auf die Kommunen?
- b) Welcher Art, soweit bekannt, sind die vorhandenen Altlasten?
- c) Es wurden vom Land Fördermittel für die Kommunen in Aussicht gestellt. Decken die Fördermittel alle Kosten? Was müssen die Kommunen möglicherweise übernehmen?
- d) Wie hoch ist der Anteil der Kommunen an der Sanierung der Altlasten?
- e) Da Vergabe von Gefahrgutachten, Sanierungsplanung, die tatsächliche Sanierung und Rekultivierung längere Zeiträume beanspruchen, fragen wir an, ob es hierzu jeweils Zeitpläne gibt?

3. Fragen zu fachlichen Grundlagen:

- a) Welche neuen Gutachten zur Auswirkung auf die zukünftige Sicherung der Trinkwasser-versorgung wurden erstellt? Wir bitten um Beantwortung für beide Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	4

- b) Welche Gutachten werden für die Beurteilung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung herangezogen?
- c) Sind diese Gutachten von den Mitgliedern der Regionalräte und/oder des Braunkohleausschusses einzusehen bzw. können diese digital zur Verfügung gestellt werden?

Wir bitten darüber hinaus um die Vorstellung der fachlichen Grundlagen in der nächsten Sitzung des Braunkohleausschusses.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Lambertz, Fraktionsvorsitzender

Ute Sickelmann, stellv. Fraktionsvorsitzende

f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks und Annika Schmidt (Fraktionsgeschäftsführerinnen)

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	5

Erläuterung

Im Rahmen einer an den Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses gerichteten Anfrage der Fraktion der Grünen im Braunkohlenausschuss vom 03.05.2021 zur Sitzung des Braunkohlenausschusses am 28.05.2021 sind Fragen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Erftscholle formuliert worden.

Zur Beantwortung der Fragen wurden von der Braunkohlenplanung neben der Regionalplanungsbehörde der BR Köln (Dez. 32) die Oberen Wasserschutzbehörden der BR Köln und der BR Düsseldorf (Dezernat 54), die Obere Bodenschutzbehörde der BR Köln (Dezernat 52), die Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Düren und Kreis Euskirchen sowie das MULNV beteiligt. Die Antworten sind im Folgenden zusammengefasst:

Antworten zum Fragenblock 1:

Die Regionalplanungsbehörde im Regierungsbezirk Köln (Dez. 32) beantwortet die Fragen 1 a, b und c wie folgt:

Fragen 1 a/b:

Im Rahmen der Braunkohleplanung werden keine spezifischen Vorgaben zur Absicherung der Trinkwassergewinnung festgelegt. Der raumordnerische Grundwasser- und Gewässerschutz erfolgt durch die Regionalplanung.

Bereits in der 21. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 05. Juli 2019 hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln eine Lösung zum Schutz der zukünftigen Trinkwassergewinnung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zu erarbeiten (Drucksache Nr. RR 54/2019).

Die Regionalplanung legt entsprechend des Ziels 7.4-3 LEP NRW auf Grundlage der fachplanerisch festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen I-III A Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete fest. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Grundwasserschutz und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind innerhalb des Vorranggebiets ausgeschlossen.

Über den Sicherungsauftrag des LEP NRW hinaus beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde einen Schutz für die fachplanerisch festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B/C durch einen raumordnerischen Grundsatz zum „Erweiterten Grundwasser- und Gewässerschutz“ festzulegen. Innerhalb festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B/C soll dem vorsorgenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	6

In Bezug auf die Trinkwassergewinnungsanlage (TGA) Dirmerzheim bedeutet dies, dass mit Hilfe der Regionalplanung ein vorsorgender Trinkwasserschutz für das gesamte Einzugsbiet mit einem differenzierten Schutzniveau sichergestellt werden kann, obwohl kein förmlich festgestelltes Wasserschutzgebiet vorhanden ist. Sofern der Regionalrat dem Vorgehen mit dem Erarbeitungsbeschluss zu Gesamtneuaufstellung des Regionalplans Köln zustimmt, wird die geplante Wasserschutzzone I-III A der TGA Dirmerzheim als Vorranggebiet BGG und die geplante Wasserschutzzone III B, welche das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet umfasst, durch einen Grundsatz zum „Erweiterten Grundwasser- und Gewässerschutz“ gesichert. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens können die betroffenen öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit Stellung zu dem geplanten Vorgehen beziehen.

Mit Hilfe der beschriebenen planerischen Instrumente werden die Aussagen der Leitentscheidung auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert und dem vorsorgenden Trinkwasserschutz Rechnung insbesondere auch für die TGA Dirmerzheim getragen.

Abschließend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der vorsorgende regionalplanerische Trinkwasserschutz den fachrechtlichen Trinkwasserschutz nicht ersetzen kann. Die Festsetzung des bisher geplanten Wasserschutzgebiets ist Aufgabe der oberen Wasserbehörde.

Frage 1 c:

In der 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13. März 2020 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss für den Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe gefasst (Drucksache Nr. RR 02/2020).

Der Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe regelt u.a. das Verhältnis zwischen der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe und dem regionalplanerischem Grundwasser- und Gewässerschutz.

Zusammengefasst werden entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept, welches dem Planentwurf zu Grunde liegt, die Wasserschutzzonen I-III C von festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie die Wasserschutzzonen I-III A von geplanten Wasserschutzgebieten als weiche Tabuzonen definiert (Ausschlussbelange). Wasserschutzzonen III B/C von geplanten Wasserschutzgebieten werden auf Ebene der Detailanalyse berücksichtigt. Bestehende Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) werden von Tabuzonenplanung nicht erfasst sein. Die Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange erfolgt hier ebenfalls einzelfallbezogen im Rahmen der Detailanalyse.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	7

In Teil A. Textlicher Teil (Textliche Festlegungen, Planbegründung) des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wird auf den Seiten 135 ff ausgeführt:

Wasserschutzgebiete

Seit der Novellierung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) im Jahr 2016 ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten. Eine abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebietes nicht erfordert. Eine entsprechende Abweichung ist im Regierungsbezirk Köln nach hiesigem Kenntnisstand bislang in keiner Wasserschutzgebietsverordnung umgesetzt. Das Abgrabungsverbot des LWG unterscheidet nach seinem Wortlaut nicht zwischen den Trinkwasserschutzzonen. Folglich sind grundsätzlich sämtliche nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG festgesetzten Trinkwasserschutzzonen (WSZ I bis IIIc) vom Abgrabungsverbot erfasst. Dieses umfassende Verbot geht über die bisherigen landeswasserrechtlichen Verbotsregelungen sowie über die bisherige Genehmigungspraxis hinaus.

Nach der Überleitungsvorschrift des § 125 LWG gilt das o.g.

„Abgrabungsverbot“ nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, die vor dem 16. Juli 2016 genehmigt oder nach Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind. Da im Regierungsbezirk Köln die eignungsgebietliche Wirkung der BSAB gerichtlich wiederholt aberkannt wurde, greift die Überleitungsvorschrift im Regierungsbezirk Köln grundsätzlich nicht. Demzufolge stehen in festgesetzten Wasserschutzgebieten wasserschutzrechtliche Belange der Zulassung von Anträgen auf Abgrabungsvorhaben grundsätzlich entgegen. Ausnahmen sind nur durch eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen oder durch Befreiungen möglich. Nach hiesiger Kenntnis wurden und werden im Regierungsbezirk Köln entsprechende Befreiungen für Abgrabungsvorhaben innerhalb von WSZ IIIB von den zuständigen Behörden im Einzelfall im Zuge von Zulassungsverfahren ausgesprochen.

Der LEP sieht vor, dass Grundwasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Ferner beauftragt der LEP in seinen Erläuterungen die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen für

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	8

den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß den „Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A“. Auch die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sieht die Festlegung von BGG in den festgesetzten Wasserschutzzonen I bis III A vor. Der LEP äußert sich nicht dazu, ob oder inwiefern Abgrabungsnutzungen (Nass- oder Trockenabgrabungen) grundsätzlich mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind. Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des LWG erscheint es verhältnismäßig sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Daher werden im Regierungsbezirk Köln sämtliche festgesetzten Wasserschutzzonen als Tabuzone definiert (I, II, III, III A, III B; im Regierungsbezirk Köln ist III C nicht festgesetzt). Aufgrund der rechtlichen Abweichungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten vom Abgrabungsverbot werden die festgesetzten Wasserschutzzonen als weiche Tabuzone definiert und nicht als harte.

Aufgrund der landesplanerischen Vorschriften werden zudem sämtliche geplanten Wasserschutzzonen (außer III B) aus Vorsorgegründen als Tabuzone definiert. Der pauschale räumliche Ausschluss von Abgrabungen in geplanten Wasserschutzzonen III B erscheint auf Ebene der Tabuzonen aus mehreren Gründen unverhältnismäßig: Einerseits waren hier Trockenabgrabungen mit den wasserschutzrechtlichen Belangen in der jüngeren Zulassungspraxis regelmäßig vereinbar. Auch umfassen geplante Wasserschutzzonen III B sehr große Flächen. Zudem erstreckt sich der regional-planerische Trinkwasserschutz – wie gezeigt – in der Regel nicht auf die Trinkwasserschutzzone III B. Im Übrigen beabsichtigt die Landesregierung eine Novellierung des Landeswassergesetzes. Im vorliegenden Planungskonzept werden geplante Trinkwasserschutzzonen III B auf Ebene der Detailanalyse berücksichtigt.

Bestehende BSAB sollen von dieser Tabuzone nicht erfasst sein. Das entspricht dem grundsätzlichen Vorgehen dieses Planungskonzepts, um bestehende BSAB in der Detailanalyse einzelfallbezogen berücksichtigen zu können. Wasserschutzrechtliche Belange stehen somit der erneuten Festlegung bestehender BSAB (als BSAB) in festgesetzten Wasserschutzgebieten grundsätzlich nicht entgegen. Wie bereits erläutert, verfügen bestehende BSAB über Vertrauensschutz, eine faktische Wirkung und vermitteln Planungssicherheit. Das Landeswassergesetz 2016 ändert an diesen Wirkungen nichts. Die Regelungen des Landeswassergesetzes sind zwar unmittelbar bindend für abgrabungsrechtliche Zulassungsverfahren.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	9

Allerdings zeigt bereits das Vorhandensein der Ausnahmeregelung des § 125 LWG, dass auch im Landeswasserrecht regionalplanerischen Festlegungen eine besondere Bedeutung zukommt. Auch wenn die bestehenden BSAB im Regierungsbezirk Köln nicht ausdrücklich unter diese Ausnahmeregelung fallen, so geht der Träger der Regionalplanung dennoch davon aus, dass es der Intention des § 125 LWG entspricht, wenn bestehenden BSAB mit der Wirkung von Vorranggebieten im Zuge dieses Regionalplanverfahrens von dem fachgesetzlichen Abgrabungsverbot ausgenommen sind. Schließlich handelt es sich bei der rechtlichen Wirkung der BSAB im Regierungsbezirk Köln um einen atypischen Fall, den das LWG offenbar nicht berücksichtigt hat. Im Gegensatz zu Zulassungsverfahren stellt der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe allgemein verbindliche Ziele der Raumordnung auf. Der Landesgesetzgeber bzw. das zuständige Ministerium hat die Möglichkeit, dem hier erläuterten Vorgehen des vorliegenden Teilplans zu widersprechen. Da das hier beabsichtigte Vorgehen jedoch tendenziell den Aussagen des Koalitionsvertrages der derzeitigen Landesregierung entspricht, geht der Regionalplangeber davon aus, dass die hier erläuterte „Privilegierung“ bestehender BSAB grundsätzlich mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar ist. Im Übrigen kann dieser Belang im Zuge der öffentlichen Auslegung diskutiert werden.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	10

Antworten zum Fragenblock 2:

Es liegen Antworten der Oberen Bodenschutzbehörde der BR Köln (Dez. 52) sowie der Unteren Bodenschutzbehörden Kreise Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Düren und Kreis Euskirchen sowie des MULNV vor.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises beantwortet die Fragen 2 a, b und e zur Altlastenproblematik wie folgt:

„Zu dem Thema, Umgang mit altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten im Einflussbereich des Grundwasseranstiegs findet vor dem Hintergrund der Leitentscheidung am 18.05.2021 eine Besprechung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz statt. In der Leitentscheidung ist festgelegt, dass Altlasten, die nach dem Wiederanstieg des Grundwassers Grundwasserkontakt haben werden, zur Sicherstellung der Grundwasserqualität zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden müssen. In der Besprechung wird durch das MULNV über den Hintergrund, Zielsetzung, Vorgehen und Fördermöglichkeiten informiert und vom LANUV über eine Flurabstandsprognose mit großräumigen Grundwassermodell informiert. Erst anschließend werden Zeitpläne zur weiteren Vorgehensweise erstellt.“

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen beantwortet die Fragen 2 a, b und e zur Altlastenproblematik wie folgt:

Fragen 2 a und 2 b: *„Der Kreis Euskirchen führt gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, in dem zum derzeitigen Erfassungsstand 643 Eintragungen im gesamten Kreisgebiet erfasst sind. Diese Eintragungen umfassen altlastverdächtige Flächen und Altlasten, die auf Altablagerungen und Altstandorte zurückzuführen sind. Die Verteilung im Kreisgebiet spiegelt die Gebietsstruktur und Industrieentwicklung in der Form wieder, dass Eintragungen zu Altstandorten bzw. entsprechende Verdachtsflächen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten bestehen.“*

Frage 2 e: *„Zur Frage zu Zeitplänen zur Vergabe von Gefahrgutachten, Sanierungsplanung, die tatsächliche Sanierung und Rekultivierung ist festzuhalten, dass dazu eine Besprechung mit dem MULNV am 18.05.2021 stattfinden wird, in der der Umgang mit altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Einflussbereich des Grundwasseranstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier und Möglichkeiten finanzieller Förderung erörtert werden soll. Da sich erst dann ableiten lässt, welcher räumlicher Bereich im Kreis Euskirchen zu betrachten ist, bestehen insofern derzeit keine Zeitpläne.“*

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	11

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises beantwortet die Fragen 2 a, b und e zur Altlastenproblematik wie folgt:

Fragen 2 a und b:

Kommune	Bornheim	Swisttal			
	Flächenart	Flächenart			
Flächenstatus FIS AI Bo	Altablagerung	Altstandort	Altablagerung	Schadensfall	
altlastverdächtige Fläche	1	3	5		
Noch keine Verdachtsbewertung möglich	1	12			
Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung			1	1	
Fläche komplett saniert		2			
Fläche saniert für bestimmte Nutzung (Teildekontamination, Sicherung u.ä.)				1	
Zwischensumme	2	17	6	2	Gesamt
Flächen insgesamt	2	25			27

Frage 2 e: „Aus Altlastensicht gibt es zu den genannten Punkten keine Zeitpläne.“

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren beantwortet die Fragen des Fragenblockes 2 zur Altlastenproblematik wie folgt:

„Die Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortet werden. Bisher können die eventuell betroffenen Altlasten nicht genau identifiziert werden, da der Bodenschutzbehörde des Kreises Düren konkrete Informationen zum Ausmaß des Grundwasserwiederanstiegs fehlen.“

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ist bereits eine Besprechung unter der Federführung des MULNV und Beteiligung des LANUV terminiert. Die notwendige Flurabstandsprognose mit dem großräumigen Grundwassermodell wird hier Thema der Erörterung sein.

Anlässlich dieser Besprechung ist darüber hinaus auch zu klären, ob es sich bei den in der Leitentscheidung genannten Altlasten um die handelt, die per gesetzlicher Definition als Altlastenstandort identifiziert sind und die sich bereits in der laufenden Bearbeitung (Sanierung, Sicherung, Überwachung) befinden, oder ob hier auch Flächen mit noch ungeklärtem Altlastenverdacht betrachtet werden sollen.

Im Absenkungsbereich des Tagebaus Inden befinden sich insbesondere einige Altablagerungen des Bergbaus (Halde und Bergwerk Emil-Mayrisch, Deponie Inden, Goltsteinkuppe etc.)

Im Bereich des Tagebaus Hambach ist insbesondere die Sophienhöhe zu nennen. Hiervon geht bekanntlich eine erhebliche Aufsatzung des Grundwassers aus.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	12

Ein größerer Absenkungsbereich befindet sich bei Nörvenich. Je nach Ausmaß des Grundwasserwiederanstiegs liegt der Flugplatz Nörvenich dann möglicherweise im Grundwasserschwankungsbereich. Dort ist eine PFT-Belastung bekannt, die derzeit untersucht wird.“

Die Obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Köln beantwortet die Frage 2 d wie folgt:

Frage 2 d: „*Wenn Projekte gefördert werden, dann mit 80 % der Kosten. Die Kreise und Kommunen müssen entsprechend 20 % der Kosten selber tragen.*“

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet die Fragen des Fragenblocks 2 wie folgt:

Fragen 2 a und 2 b: „*Die Gesamtzahl der Fallbearbeitung über alle Untere Bodenschutzbehörden ist im Landtagsbericht vom 13.11.2019 (Vorlage 17/2686) über die "Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen - Berichtsjahr 2019" dargestellt. Die Zahlen sind differenziert nach den Unteren Bodenschutzbehörden für die verschiedenen Statuskategorien (u.a. altlastverdächtige Flächen, Altlasten) mit Stand 2019 im Landtagsbericht vom 05.06.2020 (Vorlage 17/3457, dort Anlage 1) dargestellt. Beide Landtagsberichte füge ich bei. (siehe Anlage 1 und 2)*

Die Zahlen der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten der Vorlage 17/3457 für die betreffenden Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Kreis Neuss, Städteregion Aachen, Rhein-Erft-Kreis, ggf. Viersen und die Stadt Mönchengladbach entsprechen nicht den Flächen, die im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung in Bezug auf den Grundwasserwiederanstieg relevant sind. Es wird sich dabei aller Voraussicht nach um eine Teilmenge aus den Gesamtzahlen jedes Kreises handeln. Zunächst werden die Gebiete mit einem Anstieg des Grundwassers identifiziert und dann die darin befindlichen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung bewertet.“

Frage 2 c und 2 d: „*Die derzeit in Vorbereitung befindliche Fördermöglichkeit für Kommunen zur Altlastenbearbeitung aufgrund des Grundwasserwiederanstiegs im Rheinischen Revier wird von der "Koordinierungsstelle Förderung Rheinisches Revier" im Dezernat 34 der Bezirksregierung Köln bearbeitet. Für Einzelheiten empfehle ich Ihnen eine Kontaktaufnahme zu der Koordinierungsstelle. Ziel ist es, dass die Kommunen dort ihre Anträge auf Förderung stellen.“*

Frage 2 e: „*Zur auch zeitlichen Vorgehensweise finden Gespräche zwischen dem MULNV, den betroffenen Bezirksregierungen und den kreisfreien Städten und der Stadt Mönchengladbach statt.“*

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	13

Antworten zum Fragenblock 3:

Es liegt eine Antwort der Oberen Wasserschutzbehörde der BR Köln (Dez. 54) vor, welche auch in Abstimmung mit dem Dez. 54 der BR Düsseldorf formuliert wurde.

Fragen 3 a und b: „Grundsätzlich werden die tagebaubedingten Auswirkungen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung in den entsprechenden Monitoring Arbeitsgruppen fortlaufend betrachtet. Insbesondere kann hier die AG Wasserversorgung im Monitoring Garzweiler genannt werden, die auch kürzlich das Positionspapier Wasserwirtschaftliche Anforderungen im Nordraum vor dem Hintergrund des beschleunigten Braunkohleausstiegs – Positionspapier im Monitoring Garzweiler II entworfen hat. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich nicht um ein Gutachten im Sinne der Frage 3a, aber verdeutlicht, dass die Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Wasserwirtschaft eine entscheidende Rolle im Rahmen des Monitorings spielt und wie bereits erwähnt fortlaufend überwacht wird.

Darüber hinaus sind mir aus dem Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler Gutachten zum Sulfatabstrom und zur Rheinwasserqualität bekannt, die im Zusammenhang mit der Sicherung der Qualität des Rohwassers zur Trinkwassergewinnung zu nennen sind. Nach meinem Kenntnisstand liegen die Gutachten aktuell lediglich in einer Entwurfsfassung vor.

Ferner noch der Hinweis auf das vom Erftverband in Zusammenarbeit mit RWE erstellte Langfristkonzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in der Erftscholle. Die Studie liegt nach Rücksprache mit dem Erftverband aktuell nur als Entwurfsfassung vor und konnte noch nicht finalisiert werden. Insofern kann an dieser Stelle lediglich auf die Kurzfassung des Langfristkonzeptes aus dem Jahresbericht 2016 des Erftverbandes verwiesen werden.“

Im Hinblick auf die Sicherung der Wasserversorgung im Nordraum (Wegfall WW Fürth) kann nach Rücksprache der **BR Düsseldorf** mit dem Erftverband noch auf folgende Untersuchungen verwiesen werden:

- Voruntersuchung zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den Bereichen Kapellen und Langwaden (Wetzel und Partner i. A. der RWE Power AG, 2007, unveröffentlicht)
- Hydrogeologische Machbarkeitsstudie zur Ermittlung und Bewertung der Grundwassergewinnungsmöglichkeiten am Standort „Korschenbroicher Feld“ (BIESKE UND PARTNER Beratende Ingenieure GmbH i. A. der RWE Power AG, 2019, unveröffentlicht)

An dieser Stelle weise ich ebenfalls noch auf die Wasserversorgungskonzepte der Gemeinden hin, die ggf. zusätzlich als weitere Informationsquelle dienen können.

Drucksache Nr. BKA 0731	
TOP 11a)	Seite
Absicherung der Trinkwasserversorgung	14

Frage 3 c: „Inwieweit die genannten Gutachten aus dem Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler durch die Mitglieder des Regionalrats und/oder des Braunkohlenausschusses einsehbar sind, kann ich nicht abschließend beantworten und ist eventuell in Absprache mit RWE zu entscheiden.“

Die Kurzfassung des angesprochenen Langfristkonzepts zur Sicherung der TW-Versorgung in der Erftscholle ist öffentlich zugänglich und kann unter folgendem Link abgerufen werden. (https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/2017/06/ev_jahresbericht-2016_web_kap-1-k.pdf)

Zu der Auswertung des Erftverbandes „Wassergewinnung „Korschenbroicher Feld“ - Ergebnisse der Simulationsrechnungen mit und ohne Bergbaueinfluss“ gibt es, nach Aussage des Erftverbandes, vereinbarungsgemäß nur einen Foliensatz und die Datendokumentation, die RWE, die NEW und die KW Grevenbroich im März 2021 erhalten haben.“

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2686

A17

Ursula Heinen-Esser

13. November 2019

Seite 1 von 9

Aktenzeichen IV-4-530.07
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers
stefan.schroers@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-307
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen - Berichtsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den aktuellen Bericht zur Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bericht der Landesregierung

Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2019

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) legt dem MULNV in zweijährigen Abständen einen Bericht zum Stand der Altlastenbearbeitung vor, in dem der Stand zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie zur Durchführung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen dargestellt wird. Die Auswertungen basieren auf einer Datenerhebung bei den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB). Über das Berichtsjahr 2017 wurde dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 05.04.2018 mit Vorlage 17/675 berichtet.

Nachfolgend wird über den Stand der Altlastenbearbeitung 2019 berichtet.

Fazit

Gemessen an der Anzahl der durchgeführten Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen ist Nordrhein-Westfalen bundesweit weiter führend.

Die Zahlen zeigen einerseits, dass zwischen den Erhebungszeitpunkten 2017 und 2019 sowohl in der Bewertung als auch in der Sanierung belasteter Flächen Fortschritte erzielt worden sind. Dies wird dadurch belegt, dass die Zahl der aktuell altlastverdächtigen Flächen abgenommen hat, während die Zahlen der Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen angestiegen sind.

Andererseits wird der weiterhin große Handlungsbedarf deutlich. Die Anzahl der ermittelten Alttablagerungen und Altstandorte ist weiter angestiegen. Damit einhergehend hat die Anzahl der erfassten Flächen zugenommen, die von den zuständigen Behörden noch nicht zugeordnet bzw. noch nicht verdachtsbewertet sind. Dieser Anstieg ist darin begründet, dass bereits die erste Einstufung jeder erfassten Fläche hinsichtlich der gesetzlichen Kriterien einer altlastverdächtigen Fläche einzelfallbezogen durchgeführt werden muss und bereits dieser Arbeitsschritt daher personal- und zeitintensiv ist.

Aufgrund vieler noch nicht zugeordneter bzw. noch nicht verdachtsbewerteter Flächen und auch vor dem Hintergrund zusätzlicher Anforderungen durch neue Schadstoffe bedarf die Bearbeitung einer Intensivierung. Dies ist insbesondere auch in der systematischen Erfassung und Bearbeitung von Flächen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) begründet. Dabei handelt es sich um eine Stoffgruppe mit besonderen Eigenschaften und damit einhergehend mit besonderen Anforderungen an die Bearbeitung von Fällen mit Boden- und Grundwasserbelastungen. Über den aktuellen Stand der Bearbeitung von PFC-Fällen in Nordrhein-Westfalen hat das MULNV dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 25.07.2019 mit Vorlage 17/2437 berichtet.

Somit werden die Mittel für das Altlasten- und Bodenschutzförderprogramm des MULNV weiterhin dringend benötigt. Auch die Mittel des Landes für den „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) sowie der kommunale Anteil sind weiterhin zur Bewältigung der Aufgaben erforderlich. Zusätzlich bedarf es nach wie vor einer Aufstockung der finanziellen Beteiligung der Industrie in Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung des AAV, um ihrer Verantwortung, auf alten Lasten neue Zukunft zu gestalten, gerecht zu werden. Dazu wird weiterhin gemeinsam mit dem AAV bei Vertretern der Wirtschaft

für ein verstärktes Engagement geworben. Zudem wäre die Einrichtung eines Programms des AAV zur Unterstützung bei der Identifizierung und Mobilisierung von industriell vorge nutzten Brachflächen für Industrie, Gewerbe und Handwerk (Gewerbeflächeninitiative) ein zielführendes Instrument, um einerseits dem Ziel der Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche und andererseits der hohen Nachfrage der Wirtschaft nach Flächen gerecht zu werden. Vorbereitungen auf ein solches Programm laufen derzeit.

Bodenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten

Nach den Vorgaben des Bodenschutzes liegt grundsätzlich die Pflicht zur Gefahrenabwehr beim Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück.

Die Gefahrenermittlung unterliegt zunächst der Amtsermittlungspflicht, für die bei Vorliegen von Anhaltspunkten die Bodenschutzbehörde zuständig ist. Bestätigt sich bei der Amtsermittlung der Gefahrenverdacht durch konkrete Anhaltspunkte, sind weitergehende Detailuntersuchungen durch die Pflichtigen durchzuführen. Dies gilt ebenso für die Durchführung daraus resultierender Gefahrenabwehrmaßnahmen. Nur wenn die privaten Pflichtigen nicht greifbar oder leistungsfähig sind, geht die Pflicht zur Gefahrenabwehr an die Bodenschutzbehörde (Kreise, kreisfreie Städte oder Bezirksregierung Arnsberg-Abt. 6 für Flächen unter Bergaufsicht) über, die die notwendigen Maßnahmen im Zuge der Ersatzvornahme durchführen kann.

Teilweise sind die Kommunen selbst Pflichtige, z. B. bei Gaswerken in kommunalem Besitz oder in Verantwortung kommunaler Betriebe. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Kommunen außerdem für die Sicherstellung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ verantwortlich und müssen bei Anhaltspunkten auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten notwendige Untersuchungen durchführen.

Unterstützung der Kommunen

Die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen durch Flächenrecycling ist eine Zukunftsaufgabe in Nordrhein-Westfalen. Bei industriell vorbelasteten Brachflächen handelt es sich in der Regel um Altstandorte, die aufgrund ihrer Belastungssituation und Gefahrenlage in vielen Fällen als Altlasten einzustufen sind. Die Aufbereitung dieser Flächen für eine Folgenutzung, also ein Flächenrecycling, ist nur in Kombination mit einer systematischen Altlastenbearbeitung möglich.

Für Fälle, in denen Kommunen selbst Pflichtige sind oder in Ersatzvornahme handeln müssen, stellt das Land den Kommunen für die Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten über das MULNV Fördermittel aus dem Förderprogramm über die „Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von derzeit knapp 5 Mio. € pro Jahr bereit. Dieses Förderprogramm ist mit Beginn des Jahres 2015 auch auf die (bis dahin nicht geförderte) Altlastenerfassung sowie die Erfassung von Brachflächen und Entsiegelungspoten-

zialen ausgedehnt worden. Damit sollen Grundlagen für die Stärkung des Flächenrecyclings geliefert werden. Handlungsbedarf besteht in der Aufbereitung vieler kommunaler Altlastenkataster im Sinne von Nacherhebungen und Plausibilitätskontrollen, um den Anforderungen als Auskunftsinstrument für die Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr sowie als Instrument für die kommunale Planung gerecht zu werden.

In Nordrhein-Westfalen werden Kommunen im Bereich der Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten nicht nur durch das Förderprogramm des Umweltministeriums unterstützt. Einen bedeutenden Beitrag zur Altlastensanierung und zusätzlich zum Flächenrecycling leistet auch der AAV-Verband für Altlastensanierung und Flächenrecycling, der in seinem Wirken international hoch anerkannt und erfolgreich ist. Der AAV unterstützt die Kommunen aufgrund des in 2013 novellierten AAV-Gesetzes in verstärktem Maße. Der AAV hat durch das Gesetz eine stärkere Schwerpunktsetzung im Bereich des Flächenrecyclings erhalten und leistet damit einen Beitrag, dem landesweit ständig zunehmenden Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegen zu steuern. Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der AAV durch die im AAV-Gesetz verankerte Mittelzuweisung aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) in Höhe von 7 Mio. € zzgl. des kommunalen Anteils von 1 Mio. € pro Jahr über eine verbesserte Finanzierungsgrundlage. Das Land hat dem AAV in 2018 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Finanzierung seiner Aufgaben bereit gestellt. Allerdings ist der Anteil der Wirtschaft in den letzten Jahren stetig zurückgegangen.

Entwicklung der Altlastenbearbeitung und Perspektiven

Das LANUV ermittelt den Stand der Altlastenbearbeitung bei den zuständigen 54 Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) des Landes Nordrhein-Westfalen. In Tabelle 1 sind die aktuellen Zahlen aus 2019 den Zahlen der Erhebung aus 2017 folgender Kategorien gegenüber gestellt:

- **Erfasste Flächen:**

Es handelt sich um die Summe der Altablagerungen und Altstandorte, die unabhängig vom aktuellen Bearbeitungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt erhoben wurden. In dieser Anzahl sind daher Flächen enthalten,

- die im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung als Altablagerung und Altstandort identifiziert und noch nicht hinsichtlich des „Altlastenverdachts“ eingestuft wurden,
- die als altlastverdächtig eingestuft wurden,
- die bereits bewertet, untersucht oder saniert wurden bzw. deren Untersuchung und Sanierung derzeit läuft.

- **Noch nicht zugeordnete bzw. bewertete Flächen:**

Es handelt sich um erfasste Altablagerungen und Altstandorte, für die noch keine Einstufung erfolgt ist, ob ein Altlastverdacht besteht, d. h. ob Anhaltspunkte gemäß Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung (BBodSchV) auf eine Altlast vorliegen.

- **Altlastverdächtige Flächen:**

Es handelt sich um Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren besteht. Die Feststellung

des Verdachts ist Ergebnis einer einzelfallbezogenen Erstbewertung der Altablagerungen und Altstandorte, ob Anhaltspunkte gemäß BBodSchV auf das Vorliegen einer Altlast vorhanden sind. Bei Verdacht folgen einzelfallbezogene Untersuchungen.

- **Gefährdungsabschätzungen:**

Es handelt sich um Flächen, für die Untersuchungen vor Ort mit dem Ziel der abschließenden Gefahrenbeurteilung durchgeführt werden oder bei denen die abschließende Gefahrenbeurteilung durch die Behörde erfolgt ist.

- **Sanierungen:**

Es handelt sich um Flächen, auf denen technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Dekontamination oder Sicherung) eingeleitet wurden oder abgeschlossen sind.

Tab. 1: Stand der Altlastenbearbeitung 2019 mit den Vergleichszahlen 2017

	2017	2019
Erfasste Flächen	96.352	97.320
davon Altablagerungen	33.364	33.402
davon Altstandorte	62.988	63.918
Noch nicht zugeordnete bzw. bewertete Flächen	30.998	32.567
Altlastverdächtige Flächen	29.641	27.328
Gefährdungsabschätzungen (abgeschlossen und laufend)	26.530	28.016
Sanierungen (abgeschlossen und laufend)	7.821	8.754

Die aktuelle Erhebung aus 2019 zeigt, dass

- die Anzahl der ermittelten Altablagerungen und Altstandorte in den letzten beiden Jahren auf mehr als 97.000 Fälle gestiegen ist,
- die Anzahl der noch nicht zugeordneten bzw. noch nicht verdachtsbewerteten Flächen auf etwa 32.500 Flächen gestiegen ist,
- die Anzahl der aktuell altlastverdächtigen Flächen um rund 2.300 Fälle auf etwa 27.300 Fälle gesunken ist,
- die Anzahl der Fälle mit laufenden oder abgeschlossenen Gefährdungsabschätzungen um rund 1.500 gestiegen ist und
- die Anzahl der Fälle mit laufenden oder abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen um rund 1.000 angestiegen ist.

Die Zahlen zeigen, dass zwischen den Erhebungszeitpunkten 2017 und 2019 sowohl in der Bewertung als auch in der Sanierung von belasteten Flächen **Fortschritte erzielt** worden sind. Dies wird dadurch belegt, dass die Zahl der altlastverdächtigen Flächen abgenommen hat, während die Zahlen der Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen

gen zugenommen haben. Mit einer Anzahl von rund 28.000 Gefährdungsabschätzungen und mehr als 8.700 Sanierungsmaßnahmen ist Nordrhein-Westfalen an absoluten Zahlen bundesweit führend. Allerdings sind andere Bundesländer – gemessen an der hohen Problemdichte mit den stark von Bergbau und Industrie geprägten Landesteilen – strukturell mit Nordrhein-Westfalen nicht vergleichbar.

Die Abnahme der Zahl der altlastverdächtigen Flächen seit 2017 um rund 2.300 Flächen ist ein Beleg für eine intensiviertere Nachbearbeitung durch die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden. Im Auftrag des MULNV wurden die Altlastenkataster aller 54 Unteren Bodenschutzbehörden im Jahr 2017 beleuchtet, um individuellen Handlungsbedarf zu formulieren und Hilfestellung zu geben, wie die Altlastenerfassung und Bewertung optimiert werden kann. Entsprechender Handlungsbedarf ist durch das MULNV gegenüber den Kreisen und Städten konkret und individuell aufgezeigt worden. Zudem wurde auf Fördermöglichkeiten des Landes zur Erfassung und Nachbewertung hingewiesen. Einzelne Kreise und Städte sind diesbezüglich aktiv oder planen dies konkret. Damit sind Nacherhebungen, Nachbewertungen und Plausibilitätskontrollen bei der Einstufung von Flächen und Neueinstufungen verbunden.

An den Zahlen wird zudem der weiterhin große **Handlungsbedarf** deutlich. Trotz bereits eingeleiteter intensivierter Nachbearbeitung der kommunalen Altlastenkataster durch die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden besteht aufgrund der hohen Zahl noch nicht zugeordneter bzw. noch nicht verdachtsbewerteter Flächen weiterhin Handlungsbedarf in der Aufbereitung der Altlastenkataster im Sinne von Nacherhebungen und Plausibilitätskontrollen. Im Vergleich zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten stellt sich der Bearbeitungsstand heterogen dar. Während beispielsweise 29 Behörden weniger als 15 Altablagerungen bzw. Altstandorte noch ohne Verdachtsbewertung angeben, sind bei 10 Behörden jeweils mehr als 500 Flächen als noch nicht abschließend hinsichtlich eines Verdachts bewertet eingestuft. Das MULNV hat diesen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Aufbereitung der Altlastenkataster gegenüber den betreffenden Behörden konkret formuliert und stellt zur Nachbearbeitung der kommunalen Altlastenkataster Fördermittel bereit.

In Zusammenhang mit der Erfassung von Flächen besteht zudem Bedarf, PFC-Fälle systematisch zu erfassen und einer Bewertung zu unterziehen. Um dies zu unterstützen, hat das Land für die Erfassung von PFC-Flächen fachliche Arbeitshilfen bereitgestellt und stellt Fördermittel bereit. Auch die Erfassung und Schritte zur weitergehenden Fallbearbeitung (Bewertung und Sanierung) bei PFC-Fällen können durch das MULNV nach der Bodenschutz- und Altlasten-Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert werden.

Eine differenziertere Darstellung des Standes der Altlastenbearbeitung ergibt die Auswertung des aktuellen „Status“ bzw. Bearbeitungsstandes der Flächen (Abbildungen 1 und 2). Die Flächen wurden folgenden Bearbeitungsständen zugeordnet:

- noch keine Zuordnung erfolgt
- noch keine Verdachtsbewertung erfolgt
- kein Handlungsbedarf bei der derzeitigen Nutzung
- altlastverdächtige Fläche

- Verdacht ausgeräumt
- Altlast
- Altlast mit dauerhafter Beschränkung / Überwachung
- Sanierte Fläche ohne Überwachung (vollständige Dekontamination)
- Sanierte Fläche (gesichert / teilweise dekontaminiert) z.B. für bestimmte Nutzung

In der Abbildung 1 ist der Status der von den UBB erfassten 33.402 Altablagerungen dargestellt. Abbildung 2 zeigt den Status der von den UBB erfassten 63.918 Altstandorte.

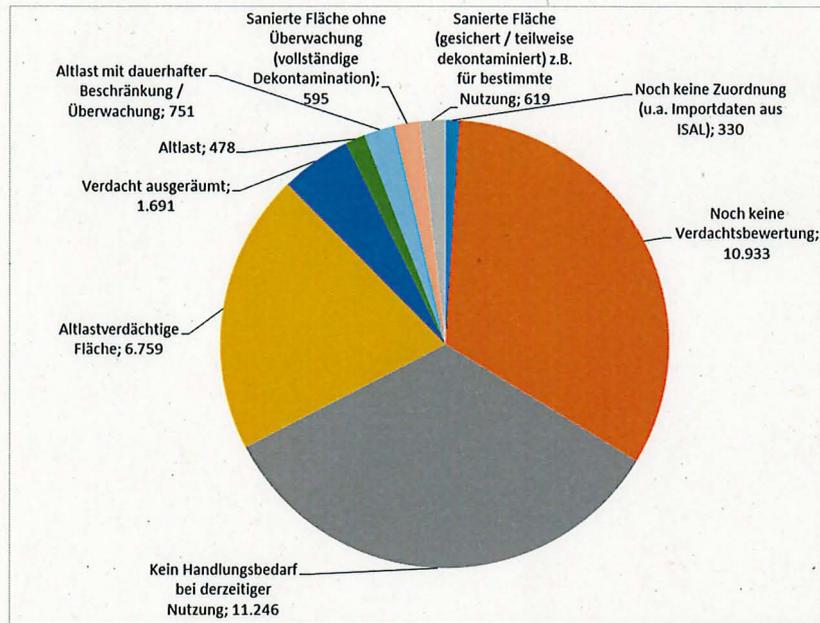


Abb. 1: Bearbeitungsstatus der bis 2019 von den UBB erfassten Altablagerungen

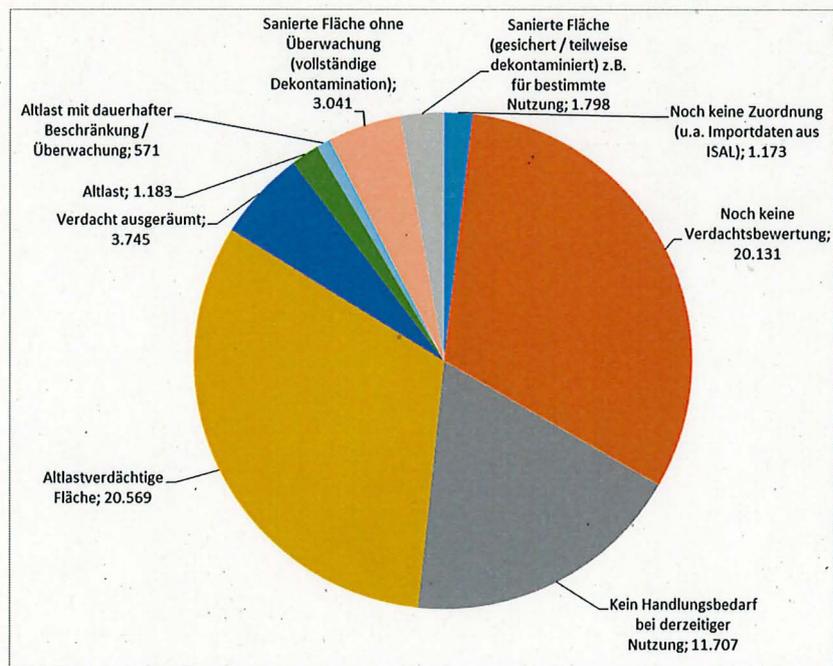


Abb. 2: Bearbeitungsstatus der bis 2019 von den UBB erfassten Altstandorte

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3457

A17

Ursula Heinen-Esser

05. Juni 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-4-530.07
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers
stefan.schroers@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-307
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen

Sitzung des AULNV am 10.06.2020 (zu Vorlage 17/2686)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des AULNV am 10.06.2020

Bericht der Landesregierung

Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen

Hintergrund

Dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wurde am 13.11.2019 mit Vorlage 17/2686 über die „Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2019“ berichtet.

Hintergrund der Berichterstattung zur Altlastenstatistik sind regelmäßige Erhebungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Das LANUV berichtet dem MULNV in zweijährigen Abständen über den Stand der Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen. Daraus geht der Stand der Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie der Durchführung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsmaßnahmen hervor. Die Auswertungen basieren auf einer Datenerhebung bei den für die Katasterführung zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB).

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie sind die in der Vorlage aufgeführten Flächen regional verteilt (Ebene UBB)?

Für Erhebungen von Altablagerungen und Altstandorten zur Ermittlung der altlastverdächtigen Flächen und die Bearbeitung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sind in Nordrhein-Westfalen in der Regel die Unteren Bodenschutzbehörden (UBBen) der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die UBBen führen auf der Grundlage des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) zur Datenhaltung Kataster über Altablagerungen und Altstandorte in deren Zuständigkeitsbereich. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt im Auftrag des Umweltministeriums regelmäßig den landesweiten Stand der Altlastenbearbeitung bei den zuständigen 54 UBBen.

Die Gesamtzahl der Fallbearbeitung über alle 54 UBBen ist der Vorlage 17/2686 über die „Altlastenstatistik in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2019“ vom 13.11.2019 dargestellt. Demnach ergibt sich zum Stand 2019 für die dort beschriebenen Flächenkategorien folgendes Bild:

- Erfasste Altablagerungen und Altstandorte: 97.320
- Noch nicht zugeordnete bzw. bewertete Flächen: 32.567
- Altlastverdächtige Flächen: 27.328
- Gefährdungsabschätzungen: 28.016
- Sanierungen: 8.754

In der Vorlage 17/2686 ist erläutert, dass sowohl in der Bewertung als auch in der Sanierung von belasteten Flächen Fortschritte erzielt worden sind. Dies wird daran deutlich, dass die UBBen eine intensive Nachbearbeitung ihrer bislang noch nicht zugeordneten bzw. nicht bewerteten Flächen eingeleitet haben. Die Zahl der altlastverdächtigen Flächen hat von 2017 bis 2019 um ca. 2.300 Flächen abgenommen, während die Zahlen der Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen zugenommen haben, d. h. viele Flächen sind in die weitergehende Bearbeitung überführt worden. Dennoch stellt sich der

Bearbeitungsstand hinsichtlich der noch nicht zugeordneten bzw. noch nicht verdachtsbewerteten Flächen im Vergleich zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten weiterhin unterschiedlich dar. Das MULNV stellt Fördermittel zur Aufbereitung der kommunalen Kataster bereit.

Die Zahlen der o. g. Bearbeitungskategorien wurden bezogen auf die 54 UBBen mit Stand 2019 ausgewertet und sind in der **Anlage 1** als Tabelle beigefügt.

2. Welchen Umfang haben die in der Vorlage aufgeführten Flächen (Ebene UBB)?

Der Umfang der erfassten Altablagerungen und Altstandorte im Sinne von Flächengrößen stellt sich bei den mehr als 97.000 erfassten Flächen heterogen dar. Es handelt sich um relativ kleine Flächen von wenigen hundert Quadratmetern Flächengröße bis hin zu viele Hektar großen ehemaligen Zechen- und Kokereigeländen. Die bodenseitig betroffenen Flächengrößen lassen insbesondere bei gleichzeitiger Betroffenheit des Grundwassers keine Rückschlüsse über die von den jeweiligen Altlasten betroffenen Gesamtflächen zu. Die Informationen zu altlastverdächtigen Flächen und Altlasten wurden bislang von den meisten UBBen als punktförmige Angaben bezogen auf das jeweilige Grundstück in die Landesdatenbank übertragen. Der Landesregierung liegen folglich keine landesweiten Informationen über den Flächenumfang von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten vor.

3. Welchen Inhalt und welche Zielsetzung hat das angekündigte Programm der Unterstützung des AAV bei der Identifizierung und Mobilisierung von industriell vorgenutzten Brachflächen? Wann wird dieses Programm umgesetzt und veröffentlicht?

Die landesregierungsinternen Erörterungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu Inhalten oder zeitlichen Perspektiven würden einer Entscheidung der Landesregierung vorgreifen.

4. Wie will die Landesregierung, die im Koalitionsvertrag eingeforderte spürbar stärkere finanzielle Beteiligung der Wirtschaft am AAV umsetzen?

Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der AAV durch die im AAV-Gesetz verankerte Mittelzuweisung aus dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) über eine Finanzgrundlage in Höhe von 7 Mio. € zzgl. des kommunalen Anteils von 1 Mio. € pro Jahr. Das Land hat dem AAV einmalig in 2018 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Finanzierung seiner Aufgaben bereitgestellt.

Der zusätzliche freiwillige Anteil der Wirtschaft ist in den letzten Jahren tendenziell zurückgegangen.

Gemäß aktuellem Bericht über die Beitragsentwicklung beim AAV (Vorlage 17/2687 vom 13.11.2019) liegen die Beiträge der Wirtschaft bei 457.500 € und werden von insgesamt 28 freiwilligen Mitgliedern aufgebracht. Stärkster Förderer aus der Wirtschaft ist unter Federführung des VCI NRW der Förderverein AAV der Chemischen Industrie in NRW e.V., der die Mitgliedschaft von 36 Unternehmen der chemischen Industrie im AAV mit

einem jährlichen Beitragsvolumen von 300.000 € bündelt. Damit ergeben sich insgesamt 63 Unternehmen, die den AAV als freiwillige Mitglieder unterstützen.

Um die in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung geforderte "spürbare stärkere Beteiligung" der Wirtschaft am AAV zu erreichen, wirbt der AAV weiter für das Ziel, für freiwillige Beiträge aus der Wirtschaft einen größeren Kreis von Wirtschaftsunternehmen zu gewinnen, indem er das bereits in 2017 umgesetzte umfangreiche PR- und Kommunikationskonzept einsetzt. Dazu gehören Fachtagungen und Jahresberichte, die Pflege und der weitere inhaltliche Ausbau der Internetpräsenz und Informationen per E-Mail. Potenzielle neue Mitglieder werden über Multiplikatoren wie Verbände sowie per Direktkontakt angesprochen.

5. Wie schätzt die Landesregierung den finanziellen Bedarf zur Beseitigung der Altlasten ein?

Da der aus der systematischen Altlastenbearbeitung resultierende Maßnahmenbedarf immer von den einzelfallspezifischen Gegebenheiten abhängt und die Bearbeitung stufenweise erfolgt, kann eine Finanzsumme zur Bewältigung der Problematik für ganz Nordrhein-Westfalen nicht seriös angegeben werden. Aus der stufenweisen Bearbeitung resultiert, dass nur eine Teilmenge der erfassten Altablagerungen und Altstandorte saniierungsbedürftig ist. Daher kann von der Anzahl der erfassten Flächen nicht auf Gesamtsanierungskosten geschlossen werden.

Zunächst ist von den zuständigen Behörden zu ermitteln, für welche Flächen Anhaltspunkte im Sinne eines Verdachtes für das Bestehen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. In Nordrhein-Westfalen sind bei den UBBen mehr als 30.000 noch nicht zugeordnete bzw. bewertete Flächen erfasst, für die diese Bewertung noch aussteht. Wenn sich der Altlastverdacht im betreffenden Einzelfall bestätigt, sind für die betreffenden altlastverdächtigen Flächen weitergehende Bearbeitungen im Rahmen von Gefährdungsabschätzungen durchzuführen. Nur wenn die abschließende Gefahrenbeurteilung ergibt, dass von der konkreten Fläche Gefahren ausgehen, sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Dies betrifft nicht alle altlastverdächtigen Flächen, sondern ist abhängig vom Ergebnis der Einzelfallbetrachtung.

Bekannt sind dem MULNV die Finanzbedarfe zur Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr der Flächen, die durch das Land Nordrhein-Westfalen über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie in der Vergangenheit gefördert wurden bzw. werden. Ebenso verhält es sich für die Flächen, die durch den AAV bearbeitet wurden bzw. werden.

Über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie hat das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten bislang rund 265 Mio. € für 1547 Projekte in den Bereichen Erfassung, Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bewilligt (Förderung bis 31.12.2019).

Der AAV hat die Bearbeitung von 66 Projekten abgeschlossen und 58 laufende Projekte im Maßnahmenplan 2020, von denen 27 der Gefahrenabwehr und 31 dem Flächenrecycling zugeordnet sind. Zusätzlich sind 2 bergbauliche Projekte in der Bearbeitung. Bis einschließlich 2019 wurden vom AAV bislang rund 178 Mio. € für die Gefahrenabwehr und das Flächenrecycling aufgewendet.

Zur Bewältigung der Altlastenproblematik besteht weiterhin großer Handlungs- und damit verbundener Finanzbedarf. Somit sind die Fördermittel des Landes für Fälle, in denen Kommunen selbst Pflichtige sind oder in Ersatzvornahme handeln müssen, auch weiterhin mindestens in der derzeitigen Höhe erforderlich. Auch die Mittelzuweisungen an den AAV sind weiterhin erforderlich.

Anlage 1: Stand der Bearbeitung von Altablagerungen und Altstandorten in Nordrhein-Westfalen (Anzahl Flächen) auf Ebene der Unteren Bodenschutzbehörden in NRW

Teil 1/2

Bezirksregierung	Kreis / Stadt	Gesamtzahlen erfasster Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS)			Noch keine Zuordnung bzw. Verdachtsbewertung			Altlastverdächtige Fläche			Gefährdungsabschätzungen			Sanierungen		
		AA	AS	AA + AS	AA	AS	AA + AS	AA	AS	AA + AS	laufend	abgeschlossen	gesamt	laufend	abgeschlossen	gesamt
Düsseldorf	Stadt Düsseldorf	331	1016	1347	44	900	944	2	30	32	14	777	791	42	142	184
Düsseldorf	Stadt Duisburg	908	2538	3446	25	66	91	790	2196	2986	603	517	1120	44	222	266
Düsseldorf	Stadt Essen	467	1648	2115	0	0	0	128	1069	1197	0	148	148	0	20	20
Düsseldorf	Stadt Krefeld	169	626	795	5	6	11	79	412	491	2	293	295	4	164	168
Düsseldorf	Stadt Mönchengladbach	134	1476	1610	1	46	47	91	380	471	0	402	402	12	178	190
Düsseldorf	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	1405	3407	4812	1348	2776	4124	20	356	376	9	778	787	4	348	352
Düsseldorf	Stadt Oberhausen	454	581	1035	0	0	0	0	0	0	1	203	204	11	29	40
Düsseldorf	Stadt Remscheid	190	729	919	20	179	199	74	234	308	0	592	592	15	247	262
Düsseldorf	Stadt Solingen	96	339	435	3	6	9	10	45	55	0	462	462	2	147	149
Düsseldorf	Stadt Wuppertal	518	5268	5786	0	0	0	401	4952	5353	9	293	302	10	89	99
Düsseldorf	Kreis Kleve	407	879	1286	118	258	376	154	191	345	73	443	516	7	176	183
Düsseldorf	Kreis Mettmann	403	2256	2659	0	0	0	114	1574	1688	81	804	885	76	361	437
Düsseldorf	Rhein-Kreis Neuss	2250	2038	4288	205	354	559	9	29	38	3	430	433	6	161	167
Düsseldorf	Kreis Viersen	439	658	1097	40	0	40	134	189	323	60	754	814	17	246	263
Düsseldorf	Kreis Wesel	434	555	989	12	11	23	29	22	51		656	656	1	68	69
Gesamt Regierungsbezirk Düsseldorf		8605	24014	32619	1821	4602	6423	2035	11679	13714	855	7552	8407	251	2598	2849
Köln	Stadt Aachen	906	3453	4359	21	1014	1035	595	1081	1676	0	643	643	0	157	157
Köln	Stadt Bonn	402	1620	2022	0	0	0	3	1098	1101	3	904	907	9	144	153
Köln	Stadt Köln	734	1217	1951	153	234	387	149	197	346	32	461	493	44	190	234
Köln	Stadt Leverkusen	175	281	456	2	13	15	53	48	101	18	326	344	8	108	116
Köln	Städteregion Aachen	664	3336	4000	0	1982	1982	585	458	1043	1	355	356	2	99	101
Köln	Kreis Düren	2220	4869	7089	526	2263	2789	50	460	510	47	3567	3614	10	104	114
Köln	Rhein-Erft-Kreis	443	834	1277	250	331	581	26	194	220	4	223	227	3	198	201
Köln	Kreis Euskirchen	632	233	865	207	1	208	4	0	4	1	303	304	1	80	81
Köln	Kreis Heinsberg	488	47	535	256	6	262	4	1	5	0	241	241	2	43	45
Köln	Oberbergischer Kreis	343	306	649	134	30	164	89	79	168	32	222	254	7	79	86
Köln	Rheinisch-Bergischer Kreis	290	201	491	7	25	32	13	11	24	0	402	402	55	46	101
Köln	Rhein-Sieg Kreis	764	1253	2017	156	590	746	189	248	437	0	792	792	0	200	200
Gesamt Regierungsbezirk Köln		8061	17650	25711	1712	6489	8201	1760	3875	5635	138	8439	8577	141	1448	1589

Fortsetzung Folgeseite...

Teil 2/2

Bezirksregierung		Kreis / Stadt		Gesamtzahlen erfasster Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS)			Noch keine Zuordnung bzw. Verdachtsbewertung			Altlastverdächtige Fläche			Gefährdungsabschätzungen			Sanierungen		
				AA	AS	AA + AS	AA	AS	AA + AS	AA	AS	AA + AS	laufend	abge- schlossen	gesamt	laufend	abge- schlossen	gesamt
Münster	Stadt Bottrop	109	731	840	0	0	0	107	727	834	0	139	139	1	69	70		
Münster	Stadt Gelsenkirchen	148	397	545	0	0	0	65	139	204	0	332	332	27	136	163		
Münster	Stadt Münster	215	457	672	9	26	35	123	211	334	0	379	379	38	134	172		
Münster	Kreis Borken	203	815	1018	100	354	454	27	119	146	25	490	515	22	213	235		
Münster	Kreis Coesfeld	128	178	306	0	0	0	19	14	33	0	273	273	4	95	99		
Münster	Kreis Recklinghausen	593	1287	1880	20	12	32	342	903	1245	51	1022	1073	53	297	350		
Münster	Kreis Steinfurt	357	1031	1388	1	0	1	197	339	536	5	848	853	11	382	393		
Münster	Kreis Warendorf	223	1378	1601	31	559	590	25	99	124	11	350	361	15	201	216		
Gesamt Regierungsbezirk Münster		1976	6274	8250	161	951	1112	905	2551	3456	92	3833	3925	171	1527	1698		
Detmold	Stadt Bielefeld	623	371	994	9	0	9	16	69	85	27	410	437	18	280	298		
Detmold	Kreis Gütersloh	291	225	516	0	0	0	14	96	110	3	513	516	7	162	169		
Detmold	Kreis Herford	363	140	503	0	2	2	3	4	7	0	259	259	2	83	85		
Detmold	Kreis Höxter	370	26	396	0	0	0	0	1	1	0	395	395	2	19	21		
Detmold	Kreis Lippe	635	150	785	0	4	4	6	5	11	175	695	870	15	180	195		
Detmold	Kreis Minden-Lübbecke	442	4228	4670	172	3689	3861	9	12	21	7	491	498	2	138	140		
Detmold	Kreis Paderborn	216	247	463	0	27	27	0	14	14	1	434	435	0	66	66		
Gesamt Regierungsbezirk Detmold		2940	5387	8327	181	3722	3903	48	201	249	213	3197	3410	46	928	974		
Arnsberg	Stadt Bochum	198	159	357	0	2	2	6	8	14	5	265	270	20	94	114		
Arnsberg	Stadt Dortmund	876	1005	1881	2	95	97	267	288	555	3	361	364	8	131	139		
Arnsberg	Stadt Hagen	444	459	903	59	5	64	315	380	695	7	143	150	5	131	136		
Arnsberg	Stadt Hamm	93	111	204	2	0	2	17	25	42	14	161	175	5	55	60		
Arnsberg	Stadt Herne	120	170	290	0	3	3	41	35	76	0	137	137	3	80	83		
Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	841	631	1472	560	340	900	64	55	119	4	449	453	7	88	95		
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	2534	2856	5390	1859	2361	4220	21	20	41	21	280	301	29	190	219		
Arnsberg	Märkischer Kreis	627	952	1579	0	2	2	492	804	1296	28	820	848	14	463	477		
Arnsberg	Kreis Olpe	2014	986	3000	1813	148	1961	67	383	450	0	220	220	1	34	35		
Arnsberg	Kreis Siegen-Wittgenstein	352	255	607	136	244	380	182	6	188	0	98	98	7	69	76		
Arnsberg	Kreis Soest	439	508	947	0	0	0	281	165	446	15	546	561	7	117	124		
Arnsberg	Kreis Unna	3282	2501	5783	2957	2340	5297	258	94	352	0	120	120	0	86	86		
Gesamt Regierungsbezirk Arnsberg		11820	10593	22413	7388	5540	12928	2011	2263	4274	97	3600	3697	106	1538	1644		
Gesamt: alle 54 Untere Bodenschutzbehörden		33402	63918	97320	11263	21304 2	32567	6759	20569	27328	1395	26621	28016	715	8039	8754		